

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Klaus Daubertshäuser, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Horst Jungmann (Wittmoldt), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Volkmar Kretkowski, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Jan Oostergetelo, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Dr. Axel Wernitz  
— Drucksache 12/2596 —

### Chlorparaffine und Baumaßnahmen

Bei verschiedenen Baumaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich herausgestellt, daß in Estrich-Dichtungsmassen Chlorparaffine enthalten sein können. Chlorparaffine sind laut MAK-Liste von 1990 in der Gruppe III B eingeordnet, das heißt, es besteht der begründete Verdacht auf ein krebserzeugendes Potential.

1. Wie wird die Verwendung von Chlorparaffinen in Dichtungsmassen bewertet?  
Sieht die Bundesregierung hierin gesundheitliche Gefahren?

Chlorparaffine mit einer Kettenlänge von C<sub>10-13</sub>, C<sub>14-17</sub> und C<sub>18-20</sub> (besonders geringe Flüchtigkeit) werden als Weichmacher, mit gleicher Funktion wie die Polychlorierten Biphenyle (PCB), in Dichtungsmassen eingesetzt. Es muß aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften bei dieser Verwendung davon ausgegangen werden, daß sie ebenfalls wie PCB in die Innenraumluft gelangen. Messungen für Innenraumluftgehalte liegen bisher nicht vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. Juni 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die für Dichtungsmassen zur Anwendung kommenden Chlorparaffine sind auf kanzerogenes Potential weder inhalativ im Tierversuch getestet worden noch liegen Erfahrungen beim Menschen vor. Im Tierversuch traten nach oraler Applikation vergleichbarer Chlorparaffine Karzinome auf, was zur Aufnahme der Stoffgruppe in die MAK-Liste III B (begründeter Verdacht auf krebserzeugendes Potential) führte. Für reproduktionstoxische Effekte fanden sich im Tierversuch hingegen keine Hinweise. Mutagene Eigenschaften wurden ebenfalls nicht beobachtet.

Da Daten zur Exposition der Allgemeinbevölkerung nicht vorliegen, ist eine abschließende gesundheitliche Bewertung derzeit nicht möglich.

2. Welche Alternativen gibt es, den Einsatz von Chlorparaffinen in Dichtungsmassen auszuschließen?  
Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, und wenn ja, welche?
3. Sind Chlorparaffine bereits vom Beratergremium für umweltrelevante Altstoffe (BUA) geprüft worden, wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, in welchem Jahr ist mit einer Prüfung zu rechnen?

Ein Bericht über Chlorparaffine wird derzeit im BUA erstellt; mit seiner Verabschiedung ist in Kürze zu rechnen. Nach Vorlage des Berichts wird die Bundesregierung prüfen, ob Gefahren von Chlorparaffinen in Dichtungsmassen ausgehen. Gegebenenfalls wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Ausschuß für Gefahrstoffe, der einen eigenen Unterausschuß „Verwendungsbeschränkungen/Ersatzstoffe“ eingerichtet hat, bitten, Alternativen für Chlorparaffine in Dichtungsmassen zu ermitteln.

4. Für welche im BUA geprüften Substanzen sind bisher Bewertungen vorgenommen worden?  
Für welche Stoffe sind Konsequenzen hinsichtlich ihres Einsatzes gezogen worden?

Das Beratergremium für umweltrelevante Altstoffe (BUA) hat bisher 66 Stoffberichte zu 82 Stoffen veröffentlicht. Zu weiteren 31 Stoffen sind die Beratungen abgeschlossen. Diese Berichte werden von der Bundesregierung ausgewertet und als Grundlage für die Einstufung und Beschränkung von Stoffen (Gefahrstoffverordnung) verwandt. Des weiteren wurden Verwendungsbeschränkungen und Beschränkungen des Inverkehrbringens für bestimmte gefährliche Altstoffe erlassen.

Hierzu zählen

- Pentachlorphenol,
- Polychlorierte Biphenyle,
- FCKW-Halone,
- bestimmte azyklische Chlorkohlenwasserstoffe und
- Teeröle.

In Vorbereitung ist die Beschränkung weiterer azyklischer Chlorkohlenwasserstoffe.

Im übrigen wird die Bundesregierung in der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ auch über die nationalen und internationalen Arbeiten auf dem Altstoffsektor im einzelnen berichten.

5. Inwieweit wird die Notwendigkeit gesehen, über eine entsprechende Norm (Deutsches Institut für Normung) den Einsatz gefährlicher Stoffe im Baubereich zu steuern bzw. auszuschließen?

Die EG-Bauproduktenrichtlinie, die mit dem Bauproduktengesetz voraussichtlich Mitte dieses Jahres in deutsches Recht umgesetzt wird, enthält allgemeingehaltene Anforderungen an die Bauprodukte, u. a. auch hinsichtlich ihrer Gesundheitsverträglichkeit. Diese allgemeinen Anforderungen sollen im Grundlagendokument „Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz“ konkretisiert werden.

Nationale Maßnahmen, auch soweit sie DIN-Normen betreffen, können grundsätzlich nur noch innerhalb einer Übergangszeit bis zur vollen Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie getroffen werden. Diese Umsetzung wird mit der fortschreitenden Schaffung harmonisierter technischer Normen durch das Europäische Normungsinstitut (CEN) bzw. durch europäische Zulassungen erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnungen der Länder, aus denen sich in erster Linie die rechtlichen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten ergeben. Die Bauordnungen der Länder sehen für neue Bauprodukte ein Zulassungsverfahren vor, das vom Institut für Bautechnik (IfBt) in Berlin durchgeführt wird. Das IfBt schaltet bez. der Umwelt- und Gesundheitsfragen das Umweltbundesamt und das Bundesgesundheitsamt ein.

Bundesrechtliche Anforderungen an Bauprodukte ergeben sich für den Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in erster Linie aus auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen. Eine Klarstellung des Verhältnisses des Bauproduktengesetzes zu diesen Rechtsvorschriften ist im Entwurf des Bauproduktengesetzes vorgesehen.

